

Anhang 5: Modellbeschreibungen der Leistungsbezogenen Mittelzuweisung der Hochschulen in staatlicher Verantwortung

1 Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen

1. In die Verteilungsmasse gehen 10 % der jeweiligen Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebes (Titel 682 01) abzüglich Nutzungsentgelte ein. Für die Stiftungen gehen 10 % der Zuschüsse für laufende Zwecke der Stiftung (Titel 685 01) abzüglich der Mittel für Bauunterhaltung, abzüglich der Mittel für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Bedienstete im Mutterschutz und abzüglich Nutzungsentgelte ein. Die Verteilungsmasse für die Formel basiert ab dem Formeljahr 2013 jeweils auf einem 3-Jahresdurchschnitt für die Haushaltszuführungen von zwei Jahren bis vier Jahren zuvor. In die Formel 2016 gehen die Haushaltszuführungen des Jahres 2012, 2013 und 2014 ein. Für den Bereich „Lehre“ gehen zusätzlich 10 % der Hochschulpakt 2020 Mittel des betreffenden Haushaltsjahres in die Verteilungsmasse ein. Für das Formeljahr 2013 waren dies die Hochschulpaktmittel gem. Zielvereinbarungen für das Jahr 2009.
2. Damit es zu keinen Kumulationseffekten kommt, basiert die Verteilungsmasse für die Formel auf den Haushaltsansätzen ohne Berücksichtigung der Formelergebnisse der Vorjahre.
3. Im Wettbewerb um die staatlichen Mittel werden zum Zweck der Verteilung die Fächergruppen der amtlichen Statistik (lt. HStatG) den folgenden drei Formelfächergruppen (FFG) zugeordnet:
 - FFG 1 (Geistes- und Gesellschaftswissenschaften): Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Kunst und Kunstwissenschaft
 - FFG 2 (Naturwissenschaften): Mathematik, Informatik¹⁵, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften
 - FFG 3 (Ingenieurwissenschaften).
4. Für die Leistungsbezogene Mittelzuweisung sind die Ergebnisse der Lehr- und Forschungseinheiten (LFE) des Hochschulkennzahlensystems formelfächergruppenbezogen zusammenzufassen. Ausnahmen: AvH-Stipendiate, Outgoings und neu

¹⁵ Die AG LOM hat sich in der Sitzung vom 08.09.2015 einstimmig dafür ausgesprochen, die Informatik trotz Umsetzung in die Fächergruppe Ingenieurwissenschaften der amtlichen Statistik, für das HKS in der FFG 2 (Naturwissenschaften) zu belassen.

ernannte Professorinnen werden von den Hochschulen direkt auf der Ebene der FFG gemeldet.

5. Jede der LFE der Hochschulen ist vollständig oder anteilig einer Formelfächergruppe zuzuordnen. Die Zuordnung wird mit dem MWK abgestimmt und im Hochschulkennzahlensystem dokumentiert.
6. Für die Leistungsparameter „Studienanfänger“, „Absolventen“, „Bildungsausländer“ und „Absolventinnen“ werden die Fachfälle berücksichtigt und auf Vollzeitäquivalente umgerechnet, hierbei werden ab dem Formeljahr 2014 die tatsächlichen Abbuchungsfaktoren verwendet, soweit sie sich aus dem Abschluss, der Anzahl der studierten Fächer und der Studienfachnummer ergeben.
7. Bei den Leistungsparametern „Studienanfänger“, „Bildungsausländer“, „Absolventen“ und „Absolventinnen“ wird zusätzlich eine Verteilung auf die LFE auf der Grundlage der Dienstleistungsverflechtung durchgeführt.
8. Die Aufteilung des Haushaltsansatzes auf die Lehr- und Forschungseinheiten an der jeweiligen Hochschule (sog. LFE-Struktur) wird nach Angaben der Hochschule über die jeweiligen Budgets je LFE erfasst (sog. budgetorientierter Ansatz). Die HP 2020-Mittel werden über die Studiengänge auf die LFE (verantwortliche Lehreinheit gemäß Kapazitätsberechnung) verteilt und dann zu den FFG zusammengefasst.
9. Zentrale Einrichtungen bilden im Hochschulkennzahlensystem diejenigen Sachverhalte der Hochschule ab, die nicht auf LFE dargestellt werden können. Dies sind z.B. die Hochschulverwaltung und Zentrale Einrichtungen. Die Budgets der zentralen Einrichtungen werden entweder mit allgemein nachvollziehbaren Schlüsseln direkt auf die FFG oder im Verhältnis der Budgetstruktur der LFE auf die LFE verteilt. Die Leistungsparameter der Zentralen Einrichtungen werden mit den gleichen Schlüsseln auf die LFE verteilt und dann zu FFG zusammengefasst.

Einen Ausnahmetatbestand stellen zentrale Einrichtungen dar, die landesweite Querschnittsaufgaben erbringen. Leistungen (incl. Drittmittel) solcher zentralen Einrichtungen sind nicht formelrelevant. Sie werden im HKS zwar dargestellt, aber nicht bei der Verteilungsmasse oder den Leistungsparametern der Leistungsbezogenen Mittelzuweisung berücksichtigt. Auf Antrag der Hochschulen oder Vorschlag MWK und in Abstimmung mit der LHK sind bestimmte Einrichtungen zu definieren, auf die dieser Ausnahmetatbestand zutrifft. Derzeit trifft dieser Ausnahmetatbestand lediglich auf die SUB Göttingen zu. Für die Entscheidung darüber, ob weitere Ausnahmetatbestände berücksichtigt werden können, werden bei der Entscheidung folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- Es muss sich um landesweite Querschnittsaufgaben handeln. Bei Aufgaben, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen in der Region übernommen werden, sollte zwischen den betroffenen Hochschulen vereinbart werden, wie diese bei der Formel zu berücksichtigen sind.

Die Aufwendungen für den Ausnahmetatbestand müssen eine Bagatellgrenze überschreiten.

Ein Gremium aus Hochschulvertretern und Mitarbeitern des MWK wird auf Grundlage von Anhörungen zu den beantragten Ausnahmetatbeständen votieren. Auf Grundlage dieser Voten wird MWK über diese Ausnahmetatbestände entscheiden. Dieses Verfahren wird erstmalig für das HKS 2017 im Laufe des Jahres 2016 durchgeführt.

10. Die Mittelverteilung erfolgt fächergruppenbezogen für drei Bereiche mit folgender Gewichtung: 48 % Lehre, 48 % Forschung und 4 % Gleichstellung.

11. Für den Bereich **Lehre** gelten folgende leistungs- und belastungsorientierten Parameter:

Parameter	v. H.	Definition (aus Sicht einer Hochschule)
eingeschriebene Studienanfänger	21	Anzahl der tatsächlich im ersten Hochschulsesemester eingeschriebenen Studierenden geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
mit Regelstudienzeit (RSZ) gewichtete Absolventen ¹⁶	75	Anzahl der gewichteten Absolventen geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
Bildungsausländer ¹⁷	2	Anzahl der Bildungsausländer geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
ins Ausland gehende Studierende (Outgoings) ¹⁸	2	Anzahl der ins Ausland gehenden Studierenden geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen

¹⁶ Bei einer RSZ von 10 geht ein Studierender, der das Studium nach 10 Semestern abschließt, mit $10/10 = 1$ ein. Schließt er das Studium nach 8 Semestern ab, geht er mit $10/8 = 1,25$ ein. Bei Abschluss nach 12 Semestern geht er mit $10/12 = 0,83$ ein. Hat der Quotient von RSZ zu Fachstudiendauer einen Wert größer oder gleich 1,34, so wird dieser durch den Wert 0,87 ersetzt. Für den Zeitraum der Umstellung von der Diplom-/Magister- auf die BAMA-Struktur werden Bachelor-Absolventen mit 0,6 und Master-Absolventen mit 0,4 im Verhältnis zu einem Diplom-/Magister-Absolventen gewichtet. Für Ergänzungs- u. ä. Studiengänge wird eine RSZ von 4 Semestern zu Grunde gelegt, so dass für diese Absolventen eine Gewichtung mit 0,4 im Verhältnis zu einem Diplom-/ Magister-Absolventen resultiert.

¹⁷ Bildungsausländer gem. amtlicher Statistik sind ausländische Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung und/oder Besucher des Studienkollegs.

¹⁸ Studierende, die mit Programmen, die über die Hochschule vermittelt werden, für mindestens 3 Monate im Ausland studieren. Praxissemester werden nicht berücksichtigt.

12. Für den Bereich **Forschung** gelten folgende leistungs- und belastungsorientierten Parameter:

Parameter	v. H.	Definition (aus Sicht einer Hochschule)
Drittmittel ¹⁹	74	Anteil der Drittmittel erträge gem. Jahresabschluss einer Universität in einer FFG an den gesamten Drittmittel erträgen der FFG in Niedersachsen
Promotionen	24	Anzahl der Promotionen geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen. Ab dem Formeljahr 2019 werden nur noch qualitätsgesicherte Promotionen entsprechend der Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren vom 23.09.2014 gezählt. ²⁰
Humboldt-Stipendiaten und Preisträger	2	Anzahl der Alexander von Humboldt-Stipendiaten und -Preisträger des aufnehmenden Gastinstitutes einer Universität in Niedersachsen geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen

13. Für den Bereich **Gleichstellung** gelten folgende leistungs- und belastungsorientierten Parameter:

Parameter	v. H.	Definition (aus Sicht einer Hochschule)
weibliches wissenschaftliches Personal	20	Anzahl der Professorinnen und des weiteren weiblichen wissenschaftlichen Personals geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
neu ernannte Professorinnen ²¹	40	Anzahl der neu ernannten Professorinnen geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
Promotionen	20	Anzahl der Promotionen von Frauen geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
Absolventinnen	20	Anzahl der Absolventinnen geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen, Absolventinnen aus Studiengängen mit einem Absolventinnenanteil von über 50 % werden nur bis zur 50 %-Grenze gezählt. ²²

14. Die Verteilungsmasse wird nach Maßgabe der jeweiligen Gewichtung den einzelnen Parametern zugeordnet. Die je Parameter und Hochschule ermittelten Ist-Zahlen geben an, welchen Anteil die einzelne Hochschule an der Verteilungsmasse des jeweiligen Parameters erreicht hat. Der so ermittelte Prozentsatz wird mit der für

¹⁹ Drittmittel gemäß Jahresabschluss, und zwar folgende Posten:

- Erträge von anderen Zuschussgebern für laufende Aufwendungen,
- Erträge von anderen Zuschussgebern zur Finanzierung von Investitionen,
- Erträge für Aufträge Dritter (Auftragsforschung, Forschungsdienstleistungen, Dienstleistungen (Anwendung gesicherter Erkenntnisse, Projektträgerschaften)),
- Erträge für die Weiterbildung (Weiterbildungskurse, Veranstaltungen und Tagungen, weiterführende Studiengänge und sonstige Angebote),
- Erträge für Stipendien (Mittel für Graduierten-, Doktoranden-, Postdoktoranden- und Habilitationsstipendien, Deutschlandstipendien incl. Bundesanteil), Wissenschaftspreise (incl. Leibniz-Preis).
- Erträge aus Spenden und Sponsoring

ESF- und EFRE-Mittel, DFG Erträge gem. Artikel 143c GG sowie durchlaufende Mittel sind abzuziehen und separat auszuweisen. Interdisziplinäre Drittmittel sollen teilprojektbezogen zugeordnet werden (z.B. SFB), nicht nach Sprecher. Stiftungslehrstühle und –professuren gehören zu den Drittmitteln. Mittel aus der Exzellenzinitiative werden zu 75 % berücksichtigt.

²⁰ Dies bedeutet, dass für die zum WS 2016/17 gemeldeten Promotionen bereits eine Betreuungsvereinbarung vorliegen muss.

²¹ Stichtag: Wirksamwerden der Ernennung.

²² Gibt es beispielsweise in einem Studiengang 100 Absolventen, davon 80 weiblich, so werden nur 50 gezählt.

diesen Parameter zur Verfügung stehenden Verteilungsmasse multipliziert. Es resultiert daraus der Zu- bzw. Abführungsbetrag je Parameter und Hochschule.

15. Das Umverteilungsergebnis für die jeweilige Hochschule insgesamt resultiert aus der Summe der einzelnen Zu- und Abführungsbeträge über alle elf Leistungsparameter.

2 Fachhochschulen

1. In die Verteilungsmasse gehen ab 2008 10 % der jeweiligen Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebes (Titel 682 01) abzüglich Nutzungsentgelte ein. Für die Stiftungen gehen 10 % der Zuschüsse für laufende Zwecke der Stiftung (Titel 685 01) abzüglich der Mittel für Bauunterhaltung, abzüglich der Mittel für die Beschäftigung von Ersatzkräften für Bedienstete im Mutterschutz und abzüglich Nutzungsentgelte ein. Die Verteilungsmasse für die Formel basiert ab dem Formeljahr 2013 jeweils auf einem 3-Jahresdurchschnitt für die Haushaltszuführungen von zwei Jahren bis vier Jahren zuvor. In die Formel 2014 gehen die Haushaltszuführungen des Jahres 2010, 2011 und 2012 ein. Für den Bereich „Lehre“ gehen zusätzlich 10 % der Hochschulpakt 2020 Mittel des betreffenden Haushaltsjahres in die Verteilungsmasse ein. Für das Formeljahr 2013 waren dies die Hochschulpaktmittel gem. Zielvereinbarungen für das Jahr 2009.
2. Damit es zu keinen Kumulationseffekten kommt, basiert die Verteilungsmasse auf dem Haushaltsansätzen ohne Berücksichtigung der Formelergebnisse der Vorjahre.
3. Im Wettbewerb um die staatlichen Mittel werden zum Zweck der Verteilung die Fächergruppen der amtlichen Statistik (lt. HStatG) den folgenden zwei Formelfächergruppen (FFG) zugeordnet:
 - FFG 1 (Wirtschafts- und Sozialwissenschaften): Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 - FFG 2 (Technische Wissenschaften und Gestaltung): Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, die gesamte Fächergruppe „Kunst und Kunstwissenschaft“ der amtlichen Statistik.
4. Für die leistungsbezogene Mittelzuweisung sind die Ergebnisse der Lehr- und Forschungseinheiten (LFE) des Hochschulkennzahlensystems formelfächergruppenbezogen zusammenzufassen. Ausnahme: Outgoings und neu ernannte Professorinnen werden von den Hochschulen direkt auf der Ebene der FFG gemeldet.

5. Jede der LFE der Hochschulen ist vollständig oder anteilig einer Formelfächergruppe oder „Zentrales“ zuzuordnen. Bei Fachhochschulen können LFE in begründeten Fällen auf Formelfächergruppen aufgeteilt werden, sofern mit der Dienstleistungsverflechtung die tatsächlichen Ausbildungsanteile je Formelfächergruppe nicht angemessen abgebildet werden können. Die Zuordnung wird vom MWK abgefragt und im Hochschulkennzahlensystem dokumentiert.
6. Bei den Leistungsparametern „Studienanfänger“, „Bildungsausländer“, „Absolventen“ und „Absolventinnen“ wird zusätzlich eine Verteilung auf die LFE auf der Grundlage der Dienstleistungsverflechtung durchgeführt.
7. Die Aufteilung des Haushaltsansatzes auf die Lehr- und Forschungseinheiten an der jeweiligen Hochschule (sog. LFE-Struktur) wird nach Angaben der Hochschule über die jeweiligen Budgets je LFE erfasst (sog. budgetorientierter Ansatz). Die HP 2020-Mittel werden über die Studiengänge auf die LFE (verantwortliche Lehreinheit gemäß Kapazitätsberechnung) verteilt und dann zu den FFG zusammengefasst.
8. Zentrale Einrichtungen bilden im Hochschulkennzahlensystem diejenigen Sachverhalte der Hochschule ab, die nicht auf LFE dargestellt werden können. Dies sind z.B. die Hochschulverwaltung und Zentrale Einrichtungen. Die Budgets für die zentralen Einrichtungen werden entweder mit allgemein nachvollziehbaren Schlüsseln direkt auf die Formelfächergruppen oder im Verhältnis der Budgetstruktur der LFE auf die LFE verteilt. Die Leistungsparameter der Zentralen Einrichtungen werden mit den gleichen Schlüsseln auf die LFE verteilt und anschließend zu FFG zusammengefasst. Einen Ausnahmetatbestand stellen zentrale Einrichtungen dar, die landesweite Querschnittsaufgaben erbringen. Leistungen (incl. Drittmittel) solcher zentralen Einrichtungen sind nicht formelrelevant. Sie werden im HKS zwar dargestellt, aber nicht bei der Verteilungsmasse oder den Leistungsparametern der leistungsbezogenen Mittelzuweisung berücksichtigt. Auf Antrag der Hochschulen oder Vorschlag MWK und in Abstimmung mit der LHK sind bestimmte Einrichtungen zu definieren, auf die dieser Ausnahmetatbestand zutrifft. Derzeit trifft dieser Ausnahmetatbestand lediglich auf die SUB in Göttingen zu. Für die Entscheidung darüber, ob weitere Ausnahmetatbestände berücksichtigt werden können, werden bei der Entscheidung folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
 - Es muss sich um landesweite Querschnittsaufgaben handeln. Bei Aufgaben, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen in der Region übernommen werden, sollte zwischen den betroffenen Hochschulen vereinbart werden, wie diese bei der Formel zu berücksichtigen sind.
 - Die Aufwendungen für den Ausnahmetatbestand müssen eine Bagatellgrenze überschreiten.

Ein Gremium aus Hochschulvertretern und Mitarbeitern des MWK wird auf Grundlage von Anhörungen zu den beantragten Ausnahmetatbeständen votieren. Auf Grundlage dieser Voten wird MWK über diese Ausnahmetatbestände entscheiden. Dieses Verfahren wird erstmalig für das HKS 2017 im Laufe des Jahres 2016 durchgeführt.

9. Die Mittelverteilung erfolgt formelfächergruppenbezogen für drei Bereiche mit folgender Gewichtung: 84 % Lehre, 12 % Forschung und 4 % Gleichstellung.
10. Für den Bereich Lehre gelten folgende leistungs- und belastungsorientierten Parameter:

Parameter	v. H.	Definition (aus Sicht einer Fachhochschule)
eingeschriebene Studienanfänger	21	Anzahl der tatsächlich im ersten Hochschulsesemester eingeschriebenen Studierenden geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
mit Regelstudienzeit (RSZ) gewichtete Absolventen ²³	75	Anzahl der gewichteten Absolventen geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
Bildungsausländer ²⁴	2	Anzahl der Bildungsausländer geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
ins Ausland gehende Studierende (Out-goings) ²⁵	2	Anzahl der ins Ausland gehenden Studierenden geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen

²³ Bei einer RSZ von 8 geht ein Studierender, der das Studium nach 8 Semestern abschließt, mit $8/8 = 1$ ein. Schließt er das Studium nach 7 Semestern ab, geht er mit $8/7 = 1,14$ ein. Bei Abschluss nach 10 Semestern geht er mit $8/10 = 0,8$ ein. Hat der Quotient von RSZ zu Fachstudiendauer einen Wert größer oder gleich 1,34, so wird dieser durch den Wert 0,87 ersetzt. Für den Zeitraum der Umstellung von der Diplom-/Magister- auf die BAMA-Struktur werden Bachelor-Absolventen mit 0,8 und Master-Absolventen mit 0,2 im Verhältnis zu einem Diplom-/Magister-Absolventen gewichtet. Für Ergänzungs- u. ä. Studiengänge wird eine RSZ von 4 Semestern zugrunde gelegt, so dass für diese Absolventen eine Gewichtung mit 0,4 im Verhältnis zu einem Diplom-/Magister-Absolventen resultiert.

²⁴ Bildungsausländer gem. amtlicher Statistik sind ausländische Staatsangehörige mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung und/oder Besucher des Studienkollegs.

²⁵ Studierende, die mit Programmen, die über die Fachhochschule vermittelt werden, für mindestens 3 Monate im Ausland studieren. Darüber hinaus werden Studierende in durch die Prüfungsordnung verbindlich vorgeschriebenen Auslandssemestern berücksichtigt. Praxissemester werden ebenfalls berücksichtigt. Kürzere Praxisphasen, z. B. während der vorlesungsfreien Zeit, werden nicht berücksichtigt.

11. Für den Bereich Forschung gilt folgender leistungs- und belastungsorientierter Parameter:

Parameter	v. H.	Definition (aus Sicht einer Fachhochschule)
Drittmittel ²⁶	100	Anteil der Drittmittelträge gem. Jahresabschluss einer Fachhochschule in einer FFG an den gesamten Drittmittelträgen der FFG in Niedersachsen

12. Für den Bereich Gleichstellung gelten folgende leistungs- und belastungsorientierten Parameter:

Parameter	v. H.	Definition (aus Sicht einer Fachhochschule)
weibliches wissenschaftliches Personal	30	Anzahl der Professorinnen und des weiteren weiblichen wissenschaftlichen Personals geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
neu ernannte Professorinnen ²⁷	40	Anzahl der neu ernannten Professorinnen geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen
Absolventinnen	30	Anzahl der Absolventinnen geteilt durch deren Gesamtzahl über Niedersachsen. Absolventinnen aus Studiengängen mit einem Absolventinnenanteil von über 50 % werden nur bis zur 50 %-Grenze gezählt. ²⁸

13. Die Verteilungsmasse wird nach Maßgabe der jeweiligen Gewichtung den einzelnen Parametern zugeordnet. Die je Parameter und Fachhochschule ermittelten Ist-Zahlen geben an, welchen Anteil die einzelne Fachhochschule an der Verteilungsmasse des jeweiligen Parameters erreicht hat. Der so ermittelte Prozentsatz wird mit der für diesen Parameter zur Verfügung stehenden Verteilungsmasse multipliziert. Es resultiert daraus der Zu- bzw. Abführungsbetrag je Parameter und Fachhochschule.
14. Das Umverteilungsergebnis für die jeweilige Fachhochschule insgesamt resultiert aus der Summe der einzelnen Zu- und Abführungsbeträge über alle acht Leistungsparameter.

²⁶ Drittmittel gemäß Jahresabschluss, und zwar folgende Posten:

- Erträge von anderen Zuschussgebern für laufende Aufwendungen,
 - Erträge von anderen Zuschussgebern zur Finanzierung von Investitionen,
 - Erträge für Aufträge Dritter (Auftragsforschung, Forschungsdienstleistungen, Dienstleistungen (Anwendung gesicherter Erkenntnisse, Projektträgerschaften)),
 - Erträge für die Weiterbildung (Weiterbildungskurse, Veranstaltungen und Tagungen, weiterführende Studiengänge und sonstige Angebote),
 - Erträge für Stipendien (Mittel für Graduierten-, Doktoranden-, Postdoktoranden- und Habilitationsstipendien), Deutschlandstipendien incl. Bundesanteil, Wissenschaftspreise (incl. Leibniz).
 - Erträge aus Spenden und Sponsoring
- ESF- und EFRE- Mittel, DFG Erträge gem. Artikel 143c GG sowie durchlaufende Mittel sind abzuziehen und separat auszuweisen. Interdisziplinäre Drittmittel sollen teilprojektbezogen zugeordnet werden (z.B. SFB), nicht nach Sprecher. Stiftungslehrstühle und –professuren gehören zu den Drittmitteln.

²⁷ Stichtag: Wirksamwerden der Ernennung.

²⁸ Gibt es beispielsweise in einem 'Studiengang 100 Absolventen, davon 80 weiblich, so werden nur 50 gezählt.